

Gebührenordnung

Stand 4.3.2015



Die in dieser Gebührenordnung festgehaltenen Gebühren gelten für Neumitglieder sofort, für die schon bestehenden Mitgliedschaften ab 2016.

Vergünstigungen werden erst nach 6 Monaten Mitgliedschaft gewährleistet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Solidarischen Gemeinde Reute-Gaisbeuren, sie werden nach Möglichkeit //Verfügbarkeit von Ehrenamtlichen angeboten. Die oben genannten Leistungen/Angebote gelten nur für Bürger von Reute-Gaisbeuren.

1. Mitgliedschafts-Jahresbeitrag

15 € pro Einzelperson

20 € pro Familie

- Alle Kinder unter 18 Jahren werden automatisch Mitglied sobald ein Elternteil Mitglied wird. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft der Kinder. Wenn sie wieder Mitglied werden wollen, müssen sie einen Mitgliedsantrag stellen.
- Wegzug muss schriftlich mitgeteilt werden
- Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal, spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres per Lastschrift fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres eintreten, haben den vollen Beitrag zu bezahlen.
- Der Jahresbeitrag kann bei Bedürftigkeit im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.
- Kündigungen müssen einen Monat vor Ende des Jahres eingereicht werden. Die Kündigung tritt zum Ende des Jahres in Kraft.

2. Aufwandsentschädigung

a: Auftraggeber

In Anlehnung an die organisierte Nachbarschaftshilfe werden ehrenamtliche Tätigkeiten grundsätzlich mit einer Stundenpauschale von 8,50 € berechnet. Mitglieder der Solidarischen Gemeinde erhalten 10% Nachlass und müssen somit nur noch 7,65 € pro Stunde bezahlen.

Berechnet werden Tätigkeiten, deren verlässliche Erbringung sehr wichtig ist bzw. zu denen sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezüglich Zeitpunkt, Zeitumfang und Inhalt fest verpflichten.

- Winterdienst
- Reparaturarbeiten und Hilfe im Garten (Material und Werkzeuge müssen gestellt werden)
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Besorgungen
- Babysitten / Leih-Oma- und Leih-Opa-Dienste
- Hausaufgabenbetreuung
- u.a.

Für Begleit- und Fahrdienst gilt Absatz 6.

Ehrenamtliche Tätigkeiten wie der Besuchsdienst, Hilfe bei Veranstaltungen sowie einfache Hilfen bei Schriftverkehr (ohne Rechtsanspruch!) werden unentgeltlich geleistet.

b: Ehrenamtliche/r HelferIn

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt zurzeit 7,20€ pro Stunde.

1,30 € bleiben bei der „Solidarischen Gemeinde“, über deren Anlaufstelle die Aufträge angenommen, vermittelt und abgerechnet werden. Die Abrechnung kann über dafür vorhandene Auftrags- und Rechnungsformulare monatlich oder auch für jeden Einzelfall separat erfolgen.

Die Einnahmen, die der „Solidarischen Gemeinde“ dadurch bleiben, werden für Bürokosten, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen sowie Schulungen der Ehrenamtlichen usw. verwendet.

3. Kostenerstattung/Auslagenersatz

Die Auslagen für Kosten wie Benzin oder Geschenke zu besonderen Anlässen werden nach Absprache von der „Solidarischen Gemeinde“ übernommen.

Für Begleit- und Fahrdienst gilt Absatz 6.

4. Ermäßigungen für Mitglieder

- Die Solidarische Gemeinde übernimmt auf Antrag 25 % der Kosten für Leistungen von ambulanten Pflegediensten, die den Erstattungsbetrag der Pflegekasse überschreiten. Höchstbetrag 300,00 € pro Jahr.
- Die Solidarische Gemeinde übernimmt auf Antrag 10 % der Kosten bei Inanspruchnahme der organisierten Nachbarschaftshilfe. Höchstbetrag 150,00 € pro Jahr.

Die Jahreshöchstbeträge können in sozialen Härtefällen vom Vorstand erhöht werden.

Diese Leistungen werden nur Mitgliedern gewährt.

5. Notlagen

Die Solidarische Gemeinde hilft zudem Mitbürgern in Notlagen. Über den Umfang entscheidet der Vorstand.

6. Begleit- und Fahrdienst

Die Initiative „Solidarische Gemeinde Reute-Gaisbeuren“ bietet einen Begleit- und Fahrdienst an (auch mit dem Auto):

für Menschen in ihren Ortschaften, die aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr eigenständig unterwegs sein können.

Nicht gedacht ist der Begleitungsdienst mit dem Auto als Ersatz für Bus oder Taxi für alle diejenigen, die diese „ohne Not“ in Anspruch nehmen können.

Dabei geht es z.B. um Begleitungen/Fahrten (ausnahmsweise auch Fahrten im Umkreis)

- ❖ Zum Arzt
- ❖ Zum Physiotherapeuten
- ❖ Zur Kirche
- ❖ Zu örtlichen Veranstaltungen (Senioren-Nachmittag, Spiele-Nachmittag, Konzerte o.ä.)
- ❖ Zum Einkaufen in unseren Ortschaften und Bad Waldsee
- ❖ Zu Behörden in unseren Ortschaften und Bad Waldsee

Pro gefahrenem Kilometer wird eine Pauschale von 30 Cent berechnet und ausbezahlt. Als Aufwandsentschädigung werden dem Auftraggeber 5 €/Stunde, 2,50 €/angefangene ½ Stunde berechnet und derselbe Betrag der/m Ehrenamtlichen ausbezahlt.

Für Nichtmitglieder wird ein Verwaltungsaufwand von 2 € pro Begleit-/Fahrdienst berechnet.

Die Auftragserteilung an die Fahrer sowie die Abrechnung gegenüber Fahrern und Fahrgast erfolgt über die Anlaufstelle. (Dafür gibt es dort Auftrags- und Rechnungsformulare. Abrechnungen können auch monatlich erfolgen.)

Grundsätzlich dürfen die ehrenamtlichen Fahrer aus versicherungsrechtlichen Gründen nur ihren eigenen PKW benutzen.

Die ehrenamtlichen Fahrer werden von der Anlaufstelle über versicherungsrechtliche Fragen aufgeklärt und mit diesbezüglichen Merkblättern versorgt (z.B. Broschüre „Versichert im karitativen Ehrenamt“). Deren Empfang ist durch Unterschrift zu bestätigen.

**Vom Vorstand des Krankenpflege und Fördervereins beschlossen am
4.3.2015**